



Bremer Lebensgemeinschaft

für Seelenpflege-bedürftige Menschen e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
Bremer Lebensgemeinschaft für Seelenpflege-bedürftige Menschen e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Lebens- und Arbeitsgemeinschaften zu schaffen und zu unterhalten, in denen Seelenpflege-bedürftige Menschen, d.h. Menschen, die wegen ihrer seelischen bzw. geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen einer ständigen Betreuung bedürfen, gefördert und betreut werden.
Insbesondere soll Seelenpflege-bedürftigen Kindern und Jugendlichen nach ihrer Jugendzeit eine individuelle Entwicklung in Lebens- und Arbeitstherapeutischer Form angeboten werden.
- 2) Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe können schulische Einrichtungen, Heim- und Wohnmöglichkeiten sowie Werkstätten und andere Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden.
- 3) Grundlage dieser heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Arbeit ist die aus der Geisteswissenschaft hervorgegangene Menschenkunde und Heilpädagogik Rudolf Steiners.
- 4) Der Verein steht für jedermann offen, unabhängig von Herkunft, Weltanschauung, Religion oder sonstiger Unterscheidungen.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- 2 -

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft und Beiträge

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins binden möchten und diesen durch praktische Mithilfe oder finanzielle Zuwendungen unterstützen wollen.
Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. In Einzelfällen kann der Vorstand den Antrag in der Mitgliederversammlung zwecks Beschlussfassung vorlegen. Jedes Mitglied, auch ein juristisches Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jeder Mitarbeiter, der verantwortlich in der Mitarbeiter- bzw. Leitungskonferenz tätig ist, soll unabhängig vom Anstellungsvertrag Mitglied im Verein werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft sollte zusammen mit der Unterzeichnung des unbefristeten Anstellungsvertrages erfolgen. Die Mitarbeiter zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedschaft endet jedoch mit der Kündigung bzw. dem Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis.
- 3) Jedes Vereinsmitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich kündigen.
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge.
Stirbt ein Vereinsmitglied, so erlöschen gleichzeitig sämtliche Mitgliedsrechte und –pflichten.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
Über den Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ist ein Ausschluß beabsichtigt, so ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied hat Anspruch auf Widerspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluß.
- 5) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die in der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Vorstand ist berechtigt, eine Befreiung bzw. Teilbefreiung von der Beitragsleistung auszusprechen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Leitungskonferenz

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Vereinsorgan sowie Ort einer gemeinsamen Besinnung in Rückblick und Vorschau auf den Zweck und die Ziele des Vereins. Zielsetzung und Aufgaben für die Zukunft sollen überprüft, diskutiert und, wenn nötig, neu formuliert werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des abgelaufenen Rechnungsjahres
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - e) Beschlüsse über sonstige Anträge von Mitgliedern
- 3) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei einer Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben wurde.
- 5) Die Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Solche Anträge müssen bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- 6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder mindestens 1/10 aller Mitglieder die Berufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand beantragt.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden von einem Protokollführer niedergeschrieben und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die im Sinne von § 2 der Satzung für den Verein tätig werden wollen. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
Er kann nach Bedarf weitere Mitglieder hinzu wählen (Beirat), die den Vorstand in seinen vielfältigen Aufgaben mit Sachverstand unterstützen und beraten können.
Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Periode ist zugelassen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- 2) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 3) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) die Überwachung der Geschäftstätigkeit
 - b) die Genehmigung der Geschäfts- und Finanzpläne
 - c) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Bebauung von Grundstücken bzw. Immobilien, die Aufnahme von Hypotheken, Krediten oder Darlehen bis zu max. DM 20.000,00 (Euro 10.226,00).
 - d) die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse
 - e) die Überwachung der Richtlinien im Sinne des § 2 der Satzung
 - f) die Einstellung und/oder Entlassung von Mitarbeitern
- 4) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte bzw. Teile seines Aufgabengebietes an die Leitungskonferenz übertragen. Eine solche Übertragung (Legitimierung) ist schriftlich festzuhalten. Der Vorstand soll in diesem Fall den Heimleiter für die Leitungskonferenz als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zum Vereinsregister anmelden.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied selbst berufen.

§ 8

Die Leitungskonferenz

- 1) Die Leitungskonferenz besteht aus mindestens 3 Mitarbeitern sowie dem Heimleiter und evtl. dem Geschäftsführer. Sie gibt sich Ihre Geschäftsordnung selbst.
Die Mitglieder der Leitungskonferenz werden gemeinsam von allen Mitarbeitern und dem Vorstand für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Die Mitglieder der Leitungskonferenz wählen aus ihrer Mitte sowohl einen Sprecher als auch einen stellvertretenden Sprecher.

- 2) Die Aufgaben der Leitungskonferenz sollen sein
 - a) Wahrnehmung der heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Aufgabenstellung i.S. des § 2 der Satzung sowie deren Durchführung.
 - b) die Geschäftsführung soweit diese vom Vorstand auf die Leitungskonferenz übertragen
 - c) die monatliche Berichterstattung an den Vorstand über die personelle und finanzielle Situation des Vereins.
 - d) die Vorlage einer vorläufigen Jahresrechnung spätestens 3 Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres sowie eines geprüften Jahresabschlusses spätestens 5 Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres.
- 3) Die Leitungskonferenz tritt nach Möglichkeit jeden zweiten Donnerstag zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher unter Mitteilung der Tagesordnung. Zu den Sitzungen der Leitungskonferenz sind die auch Vorstandsmitglieder einzuladen. Die Leitungskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Rechnungsprüfung

Der Vorstand bzw. die Leitungskonferenz haben die Jahresrechnungen sowie die Jahresabschlüsse eines Geschäftsjahres von einem vereidigten Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Betreuung von Menschen, die im Sinne von §53 der Abgabenordnung wegen geistiger und/oder körperlichen Behinderungen bedürftig sind.
- 2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11

Redaktionelle Satzungsänderungen

Der geschäftsführende Vorstand kann etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt für Körperschaften oder von sonstigen Behörden verlangt werden, selbstständig vornehmen.

Bremen, 15.11.2012